

Öffentliche Urkunde



Bild: Anzeiger-Luzern/Peter Fischli



Oeffentliche Urkunde

über die

Gründung der Stiftung „Jugendalp Eigenthal“

(Art. 80 ff ZGB)

Frau Renata Capol, geb. 20.7.1963, Lehrerin für Pflege, von Andiastr. GR und Luzern, in 6004 Luzern, Geissmattstr. 41.

und

Herr Meinrad Dörig-Meierhans, geb. 2.9.1960, soziokultureller Animator, von Appenzell IR, in 6012 Obernau, Rainacherstr. 29.

und

Herr Urs Balmer, geb. 30.9.1962, Jugendbeauftragter, von Luzern, in 6006 Luzern, Rankhofstr. 22.

erklären:

1. Wir errichten unter dem Namen „Jugendalp Eigenthal“ eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff.
2. Wir widmen der Stiftung eine Bareinlage von Fr.3'000.--.

3. Die Stiftung bezweckt, das ehemalige obere Ferienheim Eigenthal (Parzelle 1319 Schwarzenberg) unter dem Namen „Jugendalp Eigenthal“ möglichst vielen interessierten Personen und Organisationen der Region Luzern für die offene und verbandliche Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung „Jugendalp Eigenthal“ hat die Liegenschaft von der Einwohnergemeinde Luzern per 28. Juni 04 geschenkt bekommen.

Die Jugendalp soll möglichst vielen Verbänden, Organisationen und Anlässen, welche die Jugendarbeit fördern, zur Verfügung stehen. Die Jugendalp soll nicht von einzelnen Organisationen oder Gruppierungen überwiegend benutzt werden. Der Stiftungsrat hat die Benutzung durch möglichst viele Organisationen und Interessierte sicherzustellen.

Die Stiftung soll durch geeignete Aktionen und Veranstaltungen die finanziellen Mittel beschaffen, die zum Erreichen des Hauptzweckes notwendig sind.

Das Stiftungsvermögen sowie die Erträge können zur Verwirklichung des Zweckes herangezogen werden.

4. Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis neun Personen zusammen, wobei immer mindestens je eine Stiftungsrätin oder ein Stiftungsrat die offene und die verbandliche Jugendarbeit vertreten muss. Es dürfen nie zwei Stiftungsräte derselben Jugendorganisation oder Gruppierung angehören.

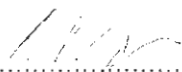
Der erste Stiftungsrat setzt sich aus den Gründern zusammen. Diese erklären die Annahme des Amtes.

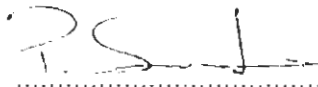
5. Der Stiftungsrat lässt die Jahresrechnung regelmässig durch einen fachkundigen und unabhängigen Revisor überprüfen.
6. Sämtliche Chargen und Aufgaben innerhalb der Stiftung müssen ehrenamtlich erledigt werden.
7. Bezüglich der näheren Organisation, des Sitzes und der näheren Zweckumschreibung der Stiftung und bezüglich der Trägerschaft der Jugendalp erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.
8. Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das Vermögen an eine oder mehrere Organisationen, die einen der Stiftung möglichst ähnlichen Zweck verfolgen. Der Stiftungsrat bestimmt die Empfänger. Als Empfänger kommen ausschliesslich Institutionen in Frage, welche ihrerseits wie die Stiftung steuerbefreit sind. Einzelne Vermögensgegenstände können auch in natura übertragen werden.

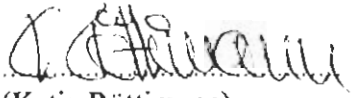
9. Die vorliegende Urkunde wird vierfach ausgefertigt.
Sie ersetzt die öffentliche Urkunde in der Fassung vom 12.6.2003.

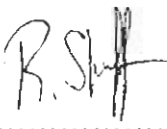
Luzern, 24.8.2004

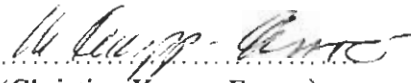
Die Stiftungsräte:


.....
(Andreas Wyler)


.....
(Paul Suter)

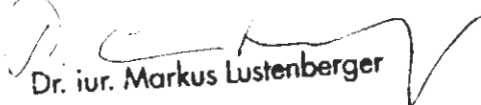

.....
(Katja Rüttimann)


.....
(Roman Steffen)


.....
(Christine Knupp-Furrer)



Geänderte Fassung gemäss Entscheid
Nr. EL 2004 vom 29.4.2004
Amt für berufliche Vorsorge und
Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern
Der Vorsteher:


Dr. iur. Markus Lustenberger